

II. Vorläufige Ordnung für das Studium der Rechtswissenschaft als Neben- und Wahlfach

(gilt für alle Bachelor-Studierende mit Studienbeginn bis WiSe 2009/10)

Vom 30. August 2006

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 14. September 2006 die vom Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft am 30. August 2006 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 376) beschlossene Vorläufige Ordnung für das Studium der Rechtswissenschaft als Neben- und Wahlfach gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der für das Hauptfach geltenden Prüfungsordnung das Studium der Rechtswissenschaft als Neben- und Wahlfach.

§ 2 Ordnungsgemäße Durchführung des Studiums

Die Studierenden sind für die ordnungsgemäße Durchführung ihres Studiums selbst verantwortlich.

ANFORDERUNGEN UND LEISTUNGSNACHWEISE FÜR DAS STUDIUM DER RECHTSWISSENSCHAFT ALS NEBENFACH

§ 3 Studium der Rechtswissenschaft als Nebenfach

Rechtswissenschaft kann als Nebenfach studiert werden, wenn die Studien- oder Prüfungsordnung eines anderen Studienganges diese Möglichkeit eröffnet.

§ 4 Studienziel

Das Studium der Rechtswissenschaft als Nebenfach soll die Studierenden zur wissenschaftlichen Bearbeitung von Rechtsfragen und zur eigenverantwortlichen Lösung praktischer Aufgaben in einem ausgewählten Rechtsbereich befähigen.

§ 5 Auswahl eines Rechtsbereiches

Für das Studium der Rechtswissenschaft als Nebenfach müssen die Studierenden einen der folgenden Rechtsbereiche wählen:

- a) Zivilrecht,
- b) Öffentliches Recht,
- c) Strafrecht.

§ 6 Studienumfang

(1) Das Nebenfachstudium umfasst den Erwerb von 45 Leistungspunkten (LP) nach Maßgabe des § 12.

(2) Wird Rechtswissenschaft als Nebenfach studiert, so ist in dem gewählten Rechtsbereich an den in § 12 für das erste bis dritte Semester ausgewiesenen Pflichtvorlesungen sowie die diese Vorlesungen begleitenden Kleingruppenveranstaltungen teilzunehmen.

(3) Darauf aufbauend ist nach eigener Wahl an Lehrveranstaltungen für Fortgeschrittene im Mindestumfang von vier Semesterwochenstunden teilzunehmen. Zusätzlich zu den Lehrveranstaltungen für Fortgeschrittene können in dem gewählten Rechtsbereich Lehrveranstaltungen eines von der oder dem Studierenden auszuwählenden zugehörigen Schwerpunktbereichs (§ 13) belegt werden.

§ 7 Leistungsnachweise für das Studium der Rechtswissenschaft als Nebenfach

Wird Rechtswissenschaft als Nebenfach studiert, so sind in dem gewählten Rechtsbereich in den in § 12 für das Grundstudium genannten Lehrveranstaltungen drei Aufsichtsarbeiten und eine häusliche Arbeit, in den für das Hauptstudium gewählten Veranstaltungen eine Aufsichtsarbeit und eine häusliche Arbeit zu erbringen. Die häusliche Arbeit kann auch in Form eines schriftlichen Seminarreferates in einer Lehrveranstaltung für Fortgeschrittene aus dem Pflichtfachbereich oder dem gewählten Schwerpunktbereich (§ 13) erbracht werden.

§ 8 Erteilung von Leistungsnachweisen

Ein Leistungsnachweis wird erteilt, wenn eine schriftliche Aufsichts- bzw. häusliche Arbeit oder ein schriftlich vorgelegtes Seminarreferat mindestens mit der Punktzahl 4,0 bewertet worden ist.

§ 9 Aufsichtsarbeiten und häusliche Arbeiten

Inhalt, Umfang und Bewertung der Aufsichtsarbeiten und häuslichen Arbeiten richten sich nach § 11 der Studienordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft vom 12. Dezember 2001 (Amtl. Anz. 2002 S. 3794) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Schriftliche Seminarreferate

Die inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen an schriftliche Seminarreferate werden durch den jeweiligen Seminarleiter oder die jeweilige Seminarleiterin festgelegt. Mit der Möglichkeit, einen Leistungsnachweis durch ein Seminarreferat zu erbringen, ist weder ein Anspruch auf ein nachfragegerechtes Angebot an Seminarveranstaltungen noch auf Zuteilung eines Themas in einer bestimmten Seminarveranstaltung verbunden.

STUDIUM DER RECHTSWISSENSCHAFT ALS WAHLFACH

§ 11 Studienumfang und Leistungsnachweise

(1) Wird Rechtswissenschaft ergänzend zum Hauptfachstudium im Wahlbereich studiert, so sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen 18 Leistungspunkte in den in § 12 ausgewiesenen Lehrveranstaltungen zu erwerben.

(2) Studierende, die Rechtswissenschaft nicht als Nebenfach, sondern nur im Wahlbereich studieren, sind auf die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums beschränkt. Als Leistungsnachweise müssen sie mindestens eine Abschlussklausur und eine häusliche Arbeit erbringen.

(3) Studierende, die Rechtswissenschaft nach dieser Ordnung als Neben- und Wahlfach studieren, können ergänzend aus den in § 12 genannten Lehrveranstaltungen und den in § 13 genannten zugehörigen Schwerpunktbereichen frei wählen. Als Leistungsnachweise müssen sie zusätzlich zu den im Nebenfachstudium erworbenen Leistungsnachweisen mindestens eine Aufsichtsarbeit und eine häusliche Arbeit oder ein schriftlich vorgelegtes Seminarreferat erbringen.

(4) Im Übrigen gelten §§ 8 bis 10 entsprechend.

LEHRVERANSTALTUNGEN

§ 12 Studienumfang

Für die zu besuchenden Lehrveranstaltungen, deren nähere Ausgestaltung aus dem Studienplan der Fakultät für Rechtswissenschaft hervorgeht, ergibt sich in den genannten Rechtsbereichen (§ 5) folgender Studienumfang (Angabe in Semesterwochenstunden und Leistungspunkten):

a) Zivilrecht

aa) Grundstudium

1. Semester:

Allgemeiner Teil des BGB	4 SWS	4 LP
begleitende Arbeitsgemeinschaft (Kleingruppe)	2 SWS	2 LP
Abschlussklausur	2 LP	

2. Semester

Schuldrecht Allgemeiner Teil	4 SWS	4 LP
begleitende Arbeitsgemeinschaft (Kleingruppe)	2 SWS	2 LP
häusliche Arbeit		5 LP
Schuldrecht Besonderer Teil I (Deliktsrecht)	2 SWS	2 LP
Abschlussklausur		2 LP

3. Semester

Schuldrecht Besonderer Teil II (vertragliche Schuldverhältnisse)	4 SWS	4 LP
begleitende Arbeitsgemeinschaft (Kleingruppe)	2 SWS	2 LP
Abschlussklausur		2 LP

bb) Hauptstudium

4. und 5. Semester

Veranstaltungen im Pflichtfachbereich des Bürgerlichen Rechts
oder einem zugeordneten Schwerpunktbereich in einem

Mindestumfang von	4 SWS	4 LP
Aufsichtsarbeit		2 LP
häusliche Arbeit/ schriftliches Seminarreferat		8 LP

cc) Studienumfang insgesamt	24 SWS	45 LP
-----------------------------	--------	-------

b) Öffentliches Recht

aa) Grundstudium

1. Semester

Staatsrecht I	4 SWS	4 LP
begleitende Arbeitsgemeinschaft (Kleingruppe)	2 SWS	2 LP
Abschlussklausur		2 LP

2. Semester

Staatsrecht II	4 SWS	4 LP
begleitende Arbeitsgemeinschaft (Kleingruppe)	2 SWS	2 LP
häusliche Arbeit		5 LP

3. Semester		
Allgemeines Verwaltungsrecht	4 SWS	4 LP
begleitende Arbeitsgemeinschaft (Kleingruppe)	2 SWS	2 LP
Abschlussklausur		2 LP
Europarecht	2 SWS	2 LP
Abschlussklausur		2 LP
bb) Hauptstudium		
4. und 5. Semester		
Veranstaltungen im Pflichtfachbereich des Öffentlichen Rechts oder einem zugeordneten Schwerpunktbereich in einem		
Mindestumfang von	4 SWS	4 LP
Aufsichtsarbeit		2 LP
häusliche Arbeit/ schriftliches Seminarreferat		8 LP
cc) Studienumfang insgesamt	24 SWS	45 LP
c) Strafrecht		
aa) Grundstudium		
1. Semester		
Strafrecht I	4 SWS	4 LP
begleitende Arbeitsgemeinschaft (Kleingruppe)	2 SWS	2 LP
Abschlussklausur		2 LP
2. Semester		
Strafrecht II		
(einschließlich 1 SWS als gesonderte Übung)	4 SWS	4 LP
begleitende Arbeitsgemeinschaft (Kleingruppe)	2 SWS	2 LP
häusliche Arbeit		5 LP
3. Semester		
Strafrecht III	3 SWS	3 LP
begleitende Arbeitsgemeinschaft (Kleingruppe)	2 SWS	2 LP
Abschlussklausur		2 LP
Strafprozessrecht	3 SWS	3 LP
Abschlussklausur		2 LP
bb) Hauptstudium		
4. und 5. Semester		
Veranstaltungen im Pflichtfachbereich des Strafrechts oder einem zugeordneten Schwerpunktbereich in einem		
Mindestumfang von	4 SWS	4 LP
Aufsichtsarbeit		2 LP
häusliche Arbeit/schriftliches Seminarreferat		8 LP
cc) Studienumfang insgesamt	4 SWS	45 LP

§ 13 Inhalte der Schwerpunktbereiche und Zuordnung zu den einzelnen Rechtsbereichen

Nachstehend werden die Inhalte der Schwerpunktbereiche und deren Zuordnung zu den einzelnen Rechtsbereichen dargestellt. Wegen der Einzelheiten wird auf § 9 der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft vom 1. September 2005 (Amtl. Anz. S. 1751) verwiesen. Es werden nicht alle Schwerpunktbereiche ständig angeboten. Eine Teilnahme ist nur an solchen Schwerpunktbereichen möglich, die auch tatsächlich angeboten werden. Gleiches gilt für den Erwerb von Leistungsnachweisen. Werden Schwerpunktbereiche kombiniert angeboten, so sind sie insgesamt für die zugeordneten Rechtsbereiche der einzelnen Schwerpunktbereiche geöffnet.

a) Schwerpunktbereiche zum Rechtsbereich Zivilrecht

- SPB I: Europäische Rechtsgeschichte
- SPB II: Familien-, Erb- und Zivilverfahrensrecht
- SPB III: Arbeits-, Gesellschafts- und Handelsrecht
- SPB IV: Sozialrecht mit arbeitsrechtlichen Bezügen
- SPB V: Internationales und europäisches Privatrecht und Rechtsvergleichung
- SPB VI: Ökonomische Analyse des Rechts
- SPB VII: Information und Kommunikation

b) Öffentliches Recht

- SPB I: Europäische Rechtsgeschichte
- SPB IV: Sozialrecht mit arbeitsrechtlichen Bezügen
- SPB VI: Ökonomische Analyse des Rechts
- SPB VII: Information und Kommunikation
- SPB VIII: Planungs-, Wirtschaftsverwaltungs- und Umweltrecht
- SPB IX: Finanzverfassungs- und Steuerrecht
- SPB X: Europarecht und Völkerrecht

c) Strafrecht

- SPB I: Europäische Rechtsgeschichte
- SPB VI: Ökonomische Analyse des Rechts
- SPB XI: Kriminalität und Kriminalitätskontrolle

NOTENUMRECHNUNG

§ 14 Zuordnung von Punktzahlen

Die Bewertung juristischer Leistungsnachweise richtet sich nach der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Staatsprüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I, S. 1243). Die dort aufgeführten Punktzahlen werden dem in anderen Fakultäten nach der Rahmenprüfungsordnung üblichen Notensystem wie folgt zugeordnet:

Bundesnotenverordnung	RahmenprüfungsO	RahmenprüfungsO (Rohnote)
18	1,00	1,00
17	1,21	1,30
16	1,42	1,30
15	1,63	1,70
14	1,84	1,70
13	2,05	2,00
12	2,26	2,30
11	2,47	2,30
10	2,68	2,70
9	2,89	3,00
8	3,10	3,00
7	3,31	3,30
6	3,52	3,70
5	3,73	3,70
4	3,94	4,00
3	5,00	5,00
2	5,00	5,00
1	5,00	5,00
0	5,00	5,00

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

§ 16 Übergangsbestimmung

(1) Diese Satzung gilt erstmals für Studierende, die ihr rechtswissenschaftliches Neben- bzw. Wahlfachstudium zum Wintersemester 2006/2007 aufnehmen.

(2) Für Studierende, die das Nebenfachstudium vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, gilt die Ordnung für das Studium der Rechtswissenschaft im Neben- oder im zweiten Hauptfach des Fachbereichs Rechtswissenschaft vom 10. Februar 1999 (Amtl. Anz. S. 3531). Auf Antrag, über den die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes der Fakultät für Rechtswissenschaft als Prodekanin bzw. Prodekan entscheidet, kann diese Ordnung für anwendbar erklärt werden.